

## Leitfaden für Sammler und Händler von alten Metallen, Textilien und Papier

Sammler und Händler von Schrotten und anderen Abfällen aus privaten Haushalten müssen viele unterschiedliche Gesetze beachten. Mit diesem Leitfaden wird ein kleiner Überblick über die Vorschriften aus dem Abfallrecht gegeben, aber auch auf Vorschriften aus den anderen Rechtsgebieten hingewiesen.

### 1. Die Gewerbeanmeldung

Bevor ein Gewerbe ausgeübt werden darf, muss diese Tätigkeit beim Gewerbeamt angemeldet werden. Hier richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Gewerbes. Soll das Gewerbe von Ihrer Wohnung aus ausgeübt werden, so ist das Gewerbeamt Ihrer Stadt oder Gemeinde zuständig. In der Städteregion Aachen sind das die Gemeinden Roetgen und Simmerath und die Städte Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen.

Es ist von der Art der Sammlung der Abfälle abhängig, ob Sie auch eine Reisegewerbekarte benötigen. Dies richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

In den Gemeinde- und Stadtverwaltungen erhalten Sie ebenfalls Auskunft darüber, ob Sie auch Ausnahmegenehmigungen auf Grundlage des Straßenverkehrsrechts oder des Landes-Immissionsschutzgesetzes benötigen.

### 2. Abfallrechtliche Anzeigen

Jeder, der Abfälle sammelt oder befördert, mit Abfällen handelt oder makelt, muss diese Tätigkeit rechtzeitig vor dem Beginn der Tätigkeiten bei der Umweltbehörde anzeigen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gewerbesitz. Soweit dieser im Gebiet der Städteregion Aachen ist (siehe Punkt 1), ist die für Sie zuständige Behörde das Umweltamt der Städteregion.

2.1. In jedem Fall benötigen Sie eine Bestätigung der Umweltbehörde über Ihre Anzeige zum Sammeln, Befördern und Handeln, die Sie bei Ihrer Tätigkeit immer bei sich zu führen haben. Hierbei handelt es sich um die Bestätigung nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Erforderliche Papiere hierfür sind:

- Gewerbeanmeldung / Kopie der Reisegewerbekarte
- Nachweis über Ihre Fachkunde
- Ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformulare

2.2. Möchten Sie Almetalle oder alte Textilien oder Altpapier aus privaten Haushalten sammeln, ist eine **Anzeige auf Grundlage von § 18 KrWG** zu erstatten.

Bitte fügen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Anzeigeformularen eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung / Reisegewerbekarte zu. Falls Sie Ihren Betriebssitz nicht in der Städteregion Aachen haben, legen Sie bitte noch eine Kopie der Bestätigung der Anzeige nach § 53 KrWG bei.

Bei beiden Verfahren kann es im Einzelfall erforderlich werden, dass Sie um die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise gebeten werden.

### 3. Die ‚A-Schilder‘

Vor der Beladung eines Fahrzeuges mit Abfällen, wie zum Beispiel Altpapier oder Almetalle, müssen nach § 55 KrWG die sogenannten ‚A-Schilder‘ an diesem Fahrzeug vorne und hinten angebracht werden. Diese weißen Warntafeln haben eine Breite von 40 Zentimetern, sind 30 Zentimeter hoch und tragen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“.

### 4. Sicherheit beim Transport

Die Ladung ist so zu sichern, dass auch bei einer Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung des Fahrzeugs keine Teile herab-, umfallen, hin oder her rollen können. Rechtsgrundlage ist hier § 22 Straßenverkehrsordnung (StVO).

### 5. Lautsprecher und Einrichtungen für Schallzeichen

Bevor Sie eine solche Einrichtung zusätzlich zur im Fahrzeug bereits vorhandenen Einrichtung anbringen, sprechen Sie dies mit einem Kfz-Sachverständigen und / oder der Polizei ab. Ansonsten kann die Montage nach § 19 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Auf Grundlage von § 55 StVZO müssen Sie sicherstellen, dass jeweils nur eine Einrichtung betätigt werden kann. Gegebenenfalls benötigen Sie zum Betrieb eines Gerätes zur Schallwiedergabe eine Genehmigung. Bitte wenden Sie sich hierfür an das zuständige Ordnungsamt der Gemeinde, wo die Anlage zum Einsatz kommen soll.

Verstöße können durch Bußgeldverfahren geahndet werden.

Bei Verstößen gegen das folgende Verbot ist sogar die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich:

**6. Die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Teilen dieser Geräte durch gewerbliche Sammler ist verboten**

Nach § 12 des Elektrogesetzes (ElektroG) dürfen solche Geräte ausschließlich vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie von den Herstellern und Vertreibern erfasst bzw. gesammelt werden.

Zu den Elektrogeräten zählen alle Geräte, die ihrer Bestimmung nach mit Strom betrieben wurden, unabhängig von der Art der Stromquelle oder der Größe des Gerätes. Dazu zählen ebenfalls alle Einzelteile, die ursprünglich zu einem solchen Elektrogerät gehörten, zum Beispiel Kabel, Motoren, CPU's, Leiterplatten etc.

**Elektro- und Elektronikgeräte enthalten gefährliche Inhaltsstoffe. Diese Abfallart wird grundsätzlich als gefährlicher Abfall eingestuft. Bereits bei der Erfassung solcher Geräte können Gefahren entstehen.**

**Nach § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch macht sich derjenige strafbar, der unbefugt Abfälle, die**

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
  - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
  - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet und kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Angela Kubitza      Telefon 0241 5198 – 7064  
Herr Mirko Rühr         Telefon 0241 5198 – 7062